

REGLEMENT
ZUR FAMILIENERGÄNZENDEN
KINDERBETREUUNG
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



1. Januar 2021

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Betreuungsgutscheine	1	3
Gegenstand	2	3
Rechtliche Grundlage	2	3
Hilfsmittel	2	3
Organisation	2	3
II. Betreuungsgutscheine		
Altersgruppen	3	3
Kein Rechtsanspruch	4	4
Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)	5	4
Priorisierung	6	4
Warteliste	6	4
Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	7	4
Anpassung der Betreuungsgutscheine	8	5
III. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	9	5

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111), das Organisationsreglement vom 1.1.2014 sowie der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011 und der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Betreuungsgutscheine Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsscheinen.

Art. 2

Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a ff Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

Rechtliche Grundlage ² Die Gemeinde nimmt am Betreuungsgutscheinsystem gemäss ASIV und Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) teil.

Hilfsmittel ³ Für die Administration der Betreuungsgutscheine wird die Software „KiBon“, die vom Kanton zur Verfügung gestellt wird, genutzt.

Organisation ⁴ Die Gemeinde bietet seit 1.1.2020 zur Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung Betreuungsgutscheine an.

⁵ Als zuständige Stelle für die Umsetzung der Dienstleistung Betreuungsgutscheine wurde mit Beschluss vom 13.3.2019 der Regionale Sozialdienst Frutigen mandatiert.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 3

Altersgruppen Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für
a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten.
b) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Tagesfamilien.

Art. 4

Kein Rechtsanspruch ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Art. 5

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln
(Kontingentierung)

¹ Die Gemeinde begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch den Gemeinderat.

Art. 6

Priorisierung

¹ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- d) Vierte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- e) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Warteliste

² Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, wird auf die Warteliste gesetzt. Diese wird nach den in Art. 6 Abs. 1 dieses Reglements genannten Prioritäten bewirtschaftet.

Art. 7

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen eingereicht werden.

² Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Kandersteg, welche die regionale Betreuungsinstitution nutzen wollen, sollen wenn möglich einen Betreuungsplatz in der regionalen Institution erhalten.

Art. 8

Anpassung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2021 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 1.1.2020 und alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen auf.

Das Reglement wurde an der kommunalen Urnenabstimmung vom 13.12.2020 mit 275 Ja-Stimmen zu 67 Nein-Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Kandersteg

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin

B. Jost-Schrepfer

A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2020 bis 13. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 20. Oktober 2020 bekannt gemacht.

Kandersteg, 31. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach